



SITZUNGSVORLAGE
B 2008/600/1400

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung
600.601.6066,00

05.11.2008

Bettina Jathe

Beratungsfolge

Termin

Rat

01.12.2008

Gebührenkalkulation 2009 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

11. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, vom _____

Aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380)
- §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz –AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114)
- der §§ 1a und 18a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl I S. 666)

- §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708)
- der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.10.2007 (BGBl I S. 2461)
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, in seiner Sitzung am 01.12.2008 wie folgt geändert:

Artikel 1 Benutzungsgebühren

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Oelde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW.
1. Die Benutzungsgebühr beträgt

a) je m ³ Klärschlamm	_____ Euro
b) je m ³ Abwasser	_____ Euro
 2. Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt der beauftragten Entsorgungsfirma trotz vorheriger Terminabsprache (Leerfahrt) beträgt _____ Euro je Leerfahrt.
 3. Die Gebühr für die Schlauchlängen, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage/abflusslosen Grube benötigt werden, beträgt je Meter _____ Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: von Seite

Sachverhalt:

In der Sitzung der Gebührenkommission am 10.11.2008 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2007 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 zur Kenntnis. Es wird vorgeschlagen, die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung wie folgt festzusetzen:

je cbm Klärschlamm	€
je cbm Abwasser	€
für eine Schlauchlänge von mehr als 20 Meter, pro Meter	€